

Mitteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Vertrieb des Reichsvolkschullesebuches

Auf Wunsch der Reichsgeschäftsstelle für die Herausgabe von Volksschullesebüchern teilen wir folgendes mit und bitten um genaue Beachtung:

Aus gegebener Veranlassung muß darauf hingewiesen werden, daß die für den Vertrieb des Reichsvolkschullesebuches getroffenen Bestimmungen selbstverständlich auch von den am Schulbuchhandel beteiligten Sortimentfirmen genau zu beachten sind.

Dies ist letzthin verschiedentlich in solchen Fällen nicht geschehen, in denen das Reichsvolkschullesebuch für eine Lesebuch-Landschaft von mehreren Verlagsfirmen hergestellt und verbreitet wird. Wenn z. B. in der Lesebuch-Landschaft VII (Niederachsen) an der Herstellung der entsprechenden Lesebuchausgabe sechs Verlagsfirmen beteiligt sind, so bedeutet dies, daß für das Gesamtgebiet dieser Landschaft sechs inhaltlich übereinstimmende Fassungen der Ausgabe VII des Reichsvolkschullesebuches vorliegen. Daß in diesem Falle wie in allen entsprechenden die vorgenommene Aufteilung der Lesebuch-Landschaft auch vom Sortimentbuchhandel streng beachtet werden muß, wenn Störungen vermieden werden sollen, dürfte ohne weiteres einleuchtend sein.

Kein Schulbuchsortimenter kann sich heute noch darüber im unklaren sein, welcher Lesebuchverlag für ihn »zuständig« ist. Auch solche Buchhandlungen, die mit dem Reichsvolkschullesebuche

größere Teilgebiete beliefern, in denen die gleiche Lesebuchausgabe in verschiedenen Fassungen eingeführt ist, müssen jetzt nach mehrjährigem Bestehen der Lesebuchplanung wissen, welche Fassung in dem einen und welche Fassung derselben Lesebuchausgabe in dem anderen Stadt- oder Landkreis verwendet wird. Die Verleger haben überdies in allen Fällen, in denen Überschneidungen zu befürchten waren, die Bücher mit Streifbändern versehen, auf denen das jeweilige Einführungsgebiet der betreffenden Lesebuchfassung angegeben ist.

An die vorgenommene Gebietseinteilung haben die in Frage kommenden Sortimentbuchhandlungen sich auch dann genauestens zu halten, wenn eine der beteiligten Verlagsfirmen die von ihr hergestellte Lesebuchfassung vorübergehend nicht liefern kann. In einem derartigen Falle, der ohnehin nur ausnahmsweise vorkommen wird, darf der Sortimenter also unter keinen Umständen eine zwar inhaltlich mit der eigentlich eingeführten Lesebuchfassung übereinstimmende, für das betreffende Teilgebiet jedoch nicht bestimmte Lesebuchfassung aus einem anderen Verlage »als Ersatz« oder »als dasselbe Buch« verkaufen.

Es wird darauf hingewiesen, daß solche Sortimentfirmen, die hiergegen verstößen und dadurch die ordnungsgemäße Durchführung der Lesebuchplanung stören, von der weiteren Belieferung mit dem Reichsvolkschullesebuche ausgeschlossen werden können.

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Reform-Verlag in Warnsdorf (CSN.)

Der Reform-Verlag in Warnsdorf (CSN.) bemüht sich, mit reichsdeutschen Verlegern in Geschäftsverbindung zu kommen. Wir weisen darauf hin, daß der Reform-Verlag kein buchhändlerisches Unternehmen ist und keine Gewerbeberechtigung zum Handel mit Büchern hat.

Leipzig, den 2. September 1937

Dr. Heß

Mitteilung der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels in der Reichspressekammer

Aufforderung zur Zahlung der Verwaltungsgebühr 1937/38

Wie wiederholt bekanntgegeben, erfolgt die Ausstellung eines Berechtigungsausweises zum Einzelhandel mit Zeitungen und Zeitschriften gegen Erstattung einer jährlichen Verwaltungsgebühr von 2.— RM.

Die am 31. März 1937 abgelaufenen Ausweise sind mit Wirkung vom 1. April für das Geschäftsjahr 1937/38 ohne Rücksicht auf den Eingang der Verwaltungsgebühr erneuert und den in Frage kommenden Firmen übersandt worden.

Es muß nun leider festgestellt werden, daß eine ganze Anzahl von Einzelhandelsstellen, insbesondere von Buchhandlungen, die sich mit dem Einzelverkauf von Zeitungen und Zeitschriften befassen und den neuen Berechtigungsausweis erhalten haben, ihrer Zahlungsverpflichtung trotz verschiedener Erinnerungen nicht nachgekommen sind.

Wir fordern daher hierdurch letztmalig zur umgehenden Überweisung des ausstehenden Verwaltungsbeitrages in Höhe von

2.— RM für das Geschäftsjahr 1937/38 auf und werden nach erfolglosem Ablauf dieser Mahnung entsprechende Maßnahmen gegen die Säumigen treffen lassen.

Dasselbe gilt für diejenigen Einzelhandelsstellen, soweit auch die Verwaltungsgebühren für die zurückliegenden Jahre bisher nicht entrichtet wurden.

Reichsschrifttumskammer — Landesleitung Magdeburg-Anhalt

Einladung

zu einer Arbeitstagung sämtlicher Ortsobmänner und Gaufachschaftsberater des Gaues in Magdeburg, Sonntag, den 19. September 1937, vormittags 8.30 Uhr im Haus der Deutschen Arbeit, Ratswageplatz 1—4, Sitzungszimmer II (Eingang durch die Schwemme).

Arbeitsplan:

1. Eröffnung durch den Gauobmann.
2. Der Landesleiter der RSK., Rudolf Ahlers, spricht über die Aufgaben der Landesleitung und ihre praktische Verwirklichung.
3. Berichte der drei Gaufachschaftsberater.
4. Buchwoche 1937 und sonstige Werbemaßnahmen.
5. Auswertung der Oberstdorfer Schulungswoche.
6. Allgemeine Aussprache.
7. Kameradschaftliches Beisammensein.

Ich erwarte vollzählige Beteiligung und bitte so rechtzeitig zu erscheinen, daß die Arbeit pünktlich 8.30 Uhr begonnen werden kann. Reisekosten mit Fahrkarte 3. Klasse (Sonntagsfahrkarte) und RM 4.50 Tagegeld werden gezahlt.

Magdeburg, den 2. September 1937

Hans Ungermeier, Gauobmann des Buchhandels